

Richtlinien zur Förderung solarthermischer Anlagen

(genehmigt durch Magistratsbeschluss vom 30. Januar 2012)

§ 1

Förderungsabsicht

Aus Gründen des Umweltschutzes, insbesondere des Schutzes der Erdatmosphäre (u. a. Minderung der Kohlendioxid-Emissionen), gewährt die Stadt Idstein Zuschüsse zum Bau von solarthermischen Anlagen im Rahmen dieser Richtlinien. Das Ziel ist die Reduzierung des Einsatzes nicht erneuerbarer Energiequellen und die Förderung der Nutzung emissionsarmer bzw. -freier, regenerativer Energieträger.

§ 2

Geltungsbereich, Zuwendungsempfänger/innen

- (1) Der Geltungsbereich umfasst das Gebiet der Stadt Idstein.
- (2) Antrags- und zuwendungsberechtigt sind:
 - a) die Eigentümerin/der Eigentümer der Gebäude und Grundstücke, auf denen die Anlage errichtet werden soll,
 - b) Dritte, sofern eine Einverständniserklärung der Eigentümerin/des Eigentümers des betreffenden Grundstücks bzw. Gebäudes mit den Antragsunterlagen eingereicht wird.

§ 3

Gegenstand und Voraussetzungen der Förderung

- (1) Förderfähig sind Solaranlagen in Wohngebäuden (Ein-, Zwei- und Mehrfamilienhäusern)
 - a) zur alleinigen Brauchwassererwärmung und
 - b) zur Brauchwassererwärmung und Heizungsunterstützung
 - (2) Es werden nur Anlagen gefördert, die den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Solarkollektoren müssen
 - a) eine aktive Absorberfläche von mindestens 3 m² aufweisen und
 - b) zwischen Süd-West und Süd-Ost ausgerichtet sein.Die Kollektoren sollen möglichst wenig verschattet sein.
- Nicht förderfähig sind Solaranlagen in Wohngebäuden, die dem Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz unterliegen, d. h. deren Bauantrag bzw. -anzeige nach dem 1. Januar 2009 eingereicht wurde.

§ 4

Art, Umfang und Höhe des Förderbetrages

(1) Es kann ein Investitionszuschuss von 10 % der förderfähigen Kosten bis zu den unten genannten Obergrenzen gewährt werden.

Art der Solaranlage	maximale Zuschusshöhe je Anlage	
	1 bis 2 Wohnungen	3 und mehr Wohnungen
Anlagen zur alleinigen Brauchwassererwärmung:	500 €	250 € je Wohnung bis maximal 1.000 €
Anlagen zur Brauchwassererwärmung und Heizungsunterstützung (Kombianlagen):	750 €	375 € je Wohnung bis maximal 1.500 €

(2) Ein Anspruch der Antragstellerin/des Antragstellers auf Gewährung der Förderung besteht nicht.

(3) Die Kollektoren und insbesondere die Solarzellen sollen möglichst wenig verschattet sein.

§ 5

Zuwendungsbestimmungen

(1) Die Stadt kann einen Zuschuss nach diesen Richtlinien gewähren, wenn folgende Unterlagen eingereicht sind:

- a) ein schriftlicher Antrag unter Verwendung des zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Antragsformulars und
- b) die abschließende(n) Rechnung(en).
- c) Bei vermieteten Wohnungen:

Eine Erklärung der Vermieterin/des Vermieters, dass Kosten der Anlage in Zuschusshöhe bei Mietwohnungen weder ganz noch teilweise über eine Erhöhung der Mieten finanziert werden.

(2) Die Zuwendung wird zurückgefordert, wenn die Mittel für andere Zwecke verwendet worden sind oder die Anlage vor Ablauf von acht Jahren demontiert oder stillgelegt wird.

(3) Die Gewährung der Zuschüsse erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen. Die Auszahlung erfolgt nachdem der Antragsteller den Nachweis für die Betriebsbereitschaft der Anlage vorgelegt hat.

(4) Wird innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dem Datum der Eingangsbestätigung keine Abschlussrechnung gemäß Abs. 1 b vorgelegt, gilt der Antrag als zurückgezogen. Es besteht die Möglichkeit, die Dauer der Gültigkeit des Antrags formlos um ein Jahr zu verlängern.

(5) Die Förderung ersetzt nicht eine evtl. erforderliche Baugenehmigung. Die Nichterteilung einer ggf. erforderlichen Baugenehmigung führt zur Aufhebung des Bewilligungsbescheides.

§ 6

Inkrafttreten

Die Richtlinien treten rückwirkend zum 1. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen für den Bau von Solaranlagen in der Fassung vom 27. April 2007 außer Kraft.

Idstein, den 6. Februar 2012

Der Magistrat
der Stadt Idstein

gez.

G. Krum
Bürgermeister (L.S.)